

Kooperationsvereinbarung
zwischen der
Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest
und der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Artikel 1 (Kooperation)

Die auf Grund des Gesetzes LXVI./2001 gegründete Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest (im folgenden: Andrássy-Universität Budapest) und die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg schließen nachfolgende Kooperationsvereinbarung. Sie setzt die am 15.5.2002 unterzeichnete Kooperationsvereinbarung der Partner fort.

Artikel 2 (Ziel)

Ziel der Kooperationsvereinbarung ist die Förderung der Andrássy-Universität Budapest als selbständige Universität und europäisches Modellprojekt durch die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Dies schließt ein, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der von der Andrássy-Universität Budapest für den Studiengang *Vergleichende Staats- und Rechtswissenschaften* gemäß Artikel 7 verliehene Abschlussgrad in der Diplomurkunde als ein Grad ausgewiesen werden kann, der auf Grund der Zusammenarbeit mit der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg verliehen wird. Diese Vereinbarung erstreckt sich auch auf die Förderung des Graduiertenkollegs „Die Zukunft Mitteleuropas in der Europäischen Union“. Beide Seiten bemühen sich, die Eötvös-Loránd Universität Budapest in die Zusammenarbeit miteinzubeziehen.

Artikel 3 (Professoren)

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg trägt dafür Sorge, der Andrássy-Universität Budapest für das Personaltableau in deren Fakultät für *Vergleichende Staats- und Rechtswissenschaften* in den Bereichen *Europarecht* und *Wirtschaftsrecht*, gegebenenfalls auch in anderen Rechtsbereichen, Vorschläge hochqualifizierter Wissenschaftler aus Baden-Württemberg als Lehrkräfte für eine Berufung oder Tätigkeit an der Andrássy-Universität Budapest vorzulegen.

Wird ein Vorschlag angenommen, trägt die Ruprecht-Karls-Universität Sorge für den Abschluss des Dienstvertrages. In ihm wird auch das Lehrdeputat festgelegt. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Artikel 11. Die Andrássy-Universität Budapest gewährleistet in ihrer Satzung die in Artikel 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegte Freiheit von Forschung und Lehre für die von der Ruprecht-Karls-Universität verpflichteten Lehrkräfte. Wird ein von der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vorgeschlagener Privatdozent von der Andrássy-Universität Budapest berufen, sorgt diese für seine Ernennung zum Professor. Die ernannten Professoren führen in diesem Rahmen ihre Tätigkeit gemäß den Regelungen der Andrássy-Universität Budapest aus.

Artikel 4 (Ausstattung)

Die Andrassy-Universität Budapest stellt jeder der nach Artikel 3 berufenen Lehrkräfte ein für ihre Tätigkeit erforderliches eigenes Arbeitszimmer mit üblicher Dienstzimmerausstattung, Sekretariatsdienste einschließlich Übersetzungsdienste und Mittel zur Bestreitung der üblichen laufenden Kosten sowie nach Möglichkeit je einen ungarischen Mitarbeiter bereit. Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg trägt Sorge, dass den nach Artikel 3 berufenen Lehrkräften je ein Doktorand oder Mitarbeiter aus Baden-Württemberg im Rahmen der Finanzierung gemäß Artikel 11 zur Verfügung steht.

Artikel 5 (Studierende)

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg ist bereit, für die Andrassy-Universität Budapest bei der Werbung qualifizierter Studierender mit Abschluss in Baden-Württemberg mitzuwirken. Dazu können Stipendien im Rahmen des Artikel 11 vergeben werden, insbesondere das Baden-Württemberg-Stipendium der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH.

Artikel 6 (Studiengänge)

Die Andrassy-Universität Budapest verwirklicht den Studiengang *Vergleichende Staats- und Rechtswissenschaften* auf der Grundlage der Akkreditierung durch die Ungarische Akkreditierungskommission vom 30.01.2002 und der von dem Gemeinsamen Ausschuss zu beschließenden Grundlinien. Dies geschieht im Einklang mit den Artikeln 7 bis 10 dieser Vereinbarung. Die Andrassy-Universität Budapest und die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg prüfen die Möglichkeit, diesen Studiengang zu einem gemeinsamen Studiengang mit gemeinsamer Graduierung zu entwickeln.

Im Hinblick auf das Graduiertenkolleg im Sinne des Artikel 2 Satz 4 prüfen beide Seiten laufend insbesondere die Möglichkeit, im Rahmen des ECTS den nach ungarischem Recht erforderlichen Promotionsstudiengang mit dem Studiengang *Vergleichende Staats- und Rechtswissenschaft* in einem kohärenten Angebot für besonders qualifizierte Graduierte zu verbinden.

Artikel 7 (Gradverleihung)

Die Andrassy-Universität Budapest verleiht im Studiengang *Vergleichende Staats- und Rechtswissenschaften* den Grad eines Legum Litterarum Magister (LL.M.), der in der Diplomurkunde bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen mit dem in Artikel 2 festgelegten Zusatz ausgewiesen werden kann. In dem von der Andrassy-Universität verliehenen Diplom kommt zum Ausdruck, dass die Studierenden ihr Studium im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Andrassy-Universität absolviert haben.

Die Kooperation mit der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg im Rahmen dieser Vereinbarung ist Grundlage für die Anerkennung des Abschlussgrades im Rahmen der Voraussetzungen eines Promotionsverfahrens an der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und im Rahmen der Zuständigkeiten der

Kultusministerkonferenz im Bereich der international ausgerichteten Studiengänge. Hierbei obliegt es der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zusammen mit der Andrassy-Universität Budapest, die Voraussetzungen für die Anerkennung, für den Zusatz gemäß Artikel 2 und für die finanzielle Unterstützung des Studienganges gemäß Artikel 11 dadurch sicherzustellen, dass die Erfüllung der dafür erforderlichen Standards garantiert wird.

Artikel 8 (Studienorganisation)

Die Federführung für die Organisation und Durchführung des Studienganges *Vergleichende Staats- und Rechtswissenschaften* liegt bei der Andrassy-Universität Budapest.

Artikel 9 (Gemeinsamer Ausschuss)

Zur Verwirklichung der nach Artikel 6 bis 8 zu erfüllenden Aufgaben wird ein Gemeinsamer Ausschuss *Vergleichende Staats- und Rechtswissenschaften* im Sinne einer Senatskommission der Andrassy-Universität Budapest gebildet. Der Gemeinsame Ausschuss arbeitet dem Senat der Andrassy-Universität Budapest und der Fakultät für Vergleichende Staats- und Rechtswissenschaften zu, berät den Rektor der Andrassy-Universität Budapest und nimmt die erforderlichen inneruniversitären Aufgaben für die kooperationsgemäße Verwirklichung des Studienganges *Vergleichende Staats- und Rechtswissenschaften* wahr.

Der Gemeinsame Ausschuss setzt sich aus einem von der Andrassy-Universität Budapest bestimmten Professor des Studienganges *Vergleichende Staats- und Rechtswissenschaften* und einem aus Baden-Württemberg an die Andrassy-Universität Budapest gemäß Artikel 3 berufenen Professor zusammen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Rektorsbeauftragte der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses in Grundsatzfragen sind im Einvernehmen mit dem Rektorsbeauftragten der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zu treffen.

Artikel 10 (Unterrichtungen)

Der Gemeinsame Ausschuss berichtet dem Rektorsbeauftragten der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg regelmäßig über den Studiengang *Vergleichende Staats- und Rechtswissenschaften*. Der Rektorsbeauftragte der Universität Heidelberg berichtet dem Senat der Andrassy-Universität Budapest auf Wunsch einmal im Jahr persönlich. Auf Antrag der baden-württembergischen Mitglieder im Kuratorium der Öffentlichen Stiftung für die Deutschsprachige Universität Budapest können weitere Berichte in mündlicher oder schriftlicher Form an den Senat oder das Kuratorium erbeten werden.

Artikel 11 (Finanzierung)

Die Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH hat sich in der Erwartung, dass der Andrassy-Universität Budapest die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der Gründungsurkunde und der Satzung sowie zur Erfüllung dieser Kooperationsvereinbarung

notwendige Grundausstattung zur Verfügung steht, bereit erklärt, auf der Grundlage der Bestimmungen der vorliegenden Kooperationsvereinbarung und im Rahmen des Finanzvolumens, das im Beschluss des Aufsichtsrats der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH vom Herbst 2005 für die Durchführung des Gesamtprojekts festgelegt ist, die Mittel für die nach Artikel 3 berufenen oder tätigen Lehrkräfte, für die nach Artikel 4 Satz 2 tätigen Doktoranden oder Mitarbeiter und für die nach Artikel 5 vorgesehenen Stipendien zur Verfügung zu stellen. Das Nähere regelt ein Vertrag zwischen der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Landesstiftung Baden-Württemberg gGmbH. Beide Seiten sind bemüht, weitere Förderer einzubeziehen, die die Öffentliche Stiftung für die Deutschsprachige Universität Budapest unterstützen können.

Artikel 12 (Laufzeit und Kündigung)

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren. Beide Seiten haben das Recht, die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere bei Wegfall der Kooperationsgrundlagen. Auf Wunsch jeder Seite kann die Funktionsweise der Vereinbarung überprüft werden.

Artikel 13 (Unberührtheit)

Diese Vereinbarung berührt in keiner Weise andere Kooperationsvereinbarungen der Partner. Dies gilt insbesondere für die Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Eötvös-Loránd-Universität Budapest und der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

Artikel 14 (Sprache)

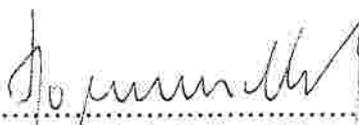
Diese Vereinbarung ist in einer Urschrift in ungarischer und deutscher Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 15 (Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Bestätigung durch die jeweils zuständigen Gremien der beiden Universitäten in Kraft.

Geschehen zu Budapest, den 07. September 2007


.....
(Andrassy-Universität Budapest)


.....
(Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg)